



Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen

der Feuerwehren

in der

Stadt Burglengenfeld

Die Stadt Burglengenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), (Bay RS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl. S. 278) folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Burglengenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Burglengenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. sonstigen Leistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kosten- und Pauschalsätzen gemäß der Anlagen zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die Stadt Burglengenfeld haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Burglengenfeld vom 02. Dezember 2011 außer Kraft.

Burglengenfeld, 13.11. 2017



Thomas Gesche
1. Bürgermeister

-Dienstsiegel-



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Burglengenfeld wurde in der Bauverwaltung der Stadt Burglengenfeld zur Einsichtnahme vom 17.11.2017 bis 04.12.2017 niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 17.11.2017 hingewiesen.

Burglengenfeld, den 17.11.2017
Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Siegel



Vorbemerkung zu den Kosten- und Pauschalsätzen

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen

- Sachkosten
 - Anlage 1 (Streckenkosten der Fahrzeuge und Anhänger)
 - Anlage 2 (Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge und Anhänger)

- Personalkosten
 - Anlage 3 (Personalkosten)

zusammen.

Für die Inanspruchnahme von Ausrüstungsgegenständen und Geräten der Feuerwehr, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, setzt sich der Aufwendungsersatz und Kostenersatz aus den Werten in der

- Anlage 4 (Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät)

zusammen.

Anmerkung

Die jeweilige Erläuterung der Berechnung ist nicht Teil des Satzungstextes!

Anlage 1: Streckenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Anlage 1: Streckenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug- und Anhängerart	Kurzbezeichnung	Kosten
• einen Kommandowagen oder PKW	KdoW	1,64 €
• ein Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,51 €
• ein Mannschaftstransportwagen	MTW	2,91 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	4,00 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	2,51 €
• Löschgruppenfahrzeug „klein“	LF 8/6	4,44 €
• Löschgruppenfahrzeug „mittel“	LF 16/12	4,70 €
• Löschgruppenfahrzeug „groß“	LF 20	9,18 €
• ein Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	3,57 €
• eine Drehleiter mit Rettungskorb	DLK 23/12	5,31 €
• einen Rüstwagen	RW 2	3,79 €
• einen Versorgungslastkraftwagen	V-LKW	2,80 €
• einen Pulverlöschanhänger	P 250	1,16 €
• einen Lichtmastanhänger	LimA	1,22 €
• einen Schaum – Wasserwerfer – Anhänger	SWW	1,09 €
• einen Bootsanhänger inkl. Boot	AnhBoot	1,27 €

Anlage 2: Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Anlage 2: Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge und Anhänger

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug- und Anhängerart	Kurzbezeichnung	Kosten
• einen Kommandowagen oder PKW	KdoW	17,55 €
• ein Mehrzweckfahrzeug	MZF	25,71 €
• ein Mannschaftstransportwagen	MTW	24,64 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	69,35 €
• ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	95,45 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „klein“	LF 8/6	81,35 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „mittel“	LF 16/12	96,41 €
• ein Löschgruppenfahrzeug „groß“	LF 20	126,85 €
• ein Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	78,08 €
• eine Drehleiter mit Rettungskorb	DLK 23/12	224,27 €
• einen Rüstwagen	RW 2	129,86 €
• einen Versorgungslastkraftwagen	V-LKW	47,81 €
• einen Pulverlöschanhänger	P 250	18,36 €
• einen Lichtmastanhänger	LimA	20,07 €
• einen Schaum – Wasserwerfer – Anhänger	SWW	16,75 €
• ein Bootsanhänger mit Flachwasserschubboot	AnhBoot	18,92 €

Anlage 3: Personalkosten

Anlage 3: Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet:

24,00 €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufhalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 14,70 €
(bis 31.12.2017)

den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 15,10 €
(ab 01.01.2018)

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

Anlage 4: Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Ausrüstung und Gerät	Kosten
• Pressluftatmer, Langzeit- (Gerät + Maske)	25,80 €
• Pumpe, Schmutzwasser-	12,01 €
• Pumpe, Tauchmotor- (min. TP 15/1, TP 25/1, TP 30/1)	15,32 €
• Pumpe, Tauchmotor- (TP 4/1, TP 8/1)	9,20 €
• Rettungs-/Schwimmweste	6,85 €
• Rettungsbrett	4,74 €
• Rettungssatz, hydraulisch (DIN EN 13204:2005-03 AC und AS)	72,24 €
• Rettungssatz, hydraulisch schwer (DIN EN 13204:2005-03 BC, CC und BS, CS)	86,99 €
• Rettungszylinder (Satz)	34,73 €
• Säge, Motor-	11,43 €
• Säge, Rettungs-	14,36 €
• Saugkorb (komplett)	4,25 €
• Saugschlauch A	2,72 €
• Schaum-/ Wasserwerfer, tragbar	23,55 €
• Schneidgerät, leicht (Winkelschleifer)	12,43 €
• Schneidgerät, schwer (Brenn-, Plasmaschneidgerät)	14,78 €
• Schutzkleidung, Hitze-, Form II (Teilkörperanzug)	7,44 €
• Schutzkleidung, Hitze-, Form III (Ganzkörperanzug)	14,61 €
• Schutzkleidung, Insekten-	2,54 €
• Schutzkleidung, Waldarbeit-	4,22 €
• Sprungpolster	55,23 €
• Strahlrohr, Hohl-	6,24 €
• Strahlrohr, Mehrzweck-	2,47 €
• Stromerzeuger (tragbar)	33,81 €
• Stütz- und Schalmaterial (Satz)	7,86 €
• Trage, Korb- (Schleifkorb-)	9,90 €
• Trage, Schaufel-	8,79 €
• Trage, Kranken- (N oder K)	3,31 €
• Tragkraftspritze (TS, PFPN)	42,40 €
• Über-/Hochdrucklüfter	18,18 €
• Über-/Hochdrucklüfter (wasserbetrieben)	24,51 €
• Wärmebildkamera (WBK)	52,50 €
• Wathose	2,45 €
• Winde, hydraulisch	11,43 €
• Zelt, Universal-	16,99 €

Anlage 4: Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Anlage 4: Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ausrüstung und Gerät	Kosten
• Abdichtgeräte (z.B. Dichtkissen)	35,72 €
• Arbeits-/Rettungsplattform	15,53 €
• Auffangbehälter	9,55 €
• Be-/Entlüftungsgerät	36,75 €
• Beleuchtungssatz (komplett)	6,07 €
• Boot, Schlauch-/ Flachwasserschub-	26,87 €
• Druckschlauch B	2,58 €
• Druckschlauch C	2,33 €
• Druckschlauch D	2,14 €
• Ex-Warngerät	23,98 €
• Feuerpatsche	2,10 €
• Filtergerät ABEK-P (Kombi-Filter u. Maske)	4,30 €
• Gasmess-/ warngerät (min. für O2, CO, H2S, CO2)	23,98 €
• Gerätesatz Absturzsicherung	20,39 €
• Gerätesatz Auf- Abseilgerät (Rollgliss)	18,57 €
• Hebekissensystem	29,74 €
• Hebesatz, hydraulisch (ab 120 kN)	27,13 €
• Hydroschild (Wasserschild)	3,04 €
• Industrie-/ Wassersauger	23,27 €
• Körperschutz, A-, Form 2 (Kontaminationsschutzanzug)	2,27 €
• Körperschutz, ABC-, Form 3 (CSA)	37,16 €
• Körperschutz, BC-, Form 2 (Infektionsschutzanzug)	2,27 €
• Leichtschaum-Generator	19,59 €
• Leiter, Multifunktions-	16,28 €
• Leiter, Schieb- (3-teilig)	12,83 €
• Leiter, Steck- (4-teilig)	9,37 €
• Leitungsroller / -trommel	4,26 €
• Löschgerät (Kübelspritze)	6,47 €
• Mehrzweckzug (ab 16 kN)	13,76 €
• Notfallrucksack/ -koffer	12,05 €
• Pressluftatmer (Gerät + Maske)	20,55 €